

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf vom 17. Dezember 2025 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**.

Gemäß des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Hannersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühren) ausgeschrieben. Ein Wasserzähler ist verpflichtend.

§ 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,80 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 35,-- Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. März und 15. Oktober zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Dezember 2024 des Gemeinderates der Gemeinde Hannersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.



Angeschlagen am: 17.12.2025
Abgenommen am: 02.01.2026